
Investitionsschutz durch völkerrechtliche Verträge wie TTIP und CETA – ein Fall für das Verfassungsrecht!*

Von Axel Flessner, Berlin/Frankfurt am Main

I. Investitionsschutzpolitik ohne Verfassung?

Der Investitionsschutz war lange politisch unauffällig, jetzt auf einmal ist er heftig umstritten, weil die Europäische Kommission ihn in die Freihandelsverträge TTIP und CETA mit den USA und Kanada aufnehmen will. Die Medien haben über die politischen Fronten zu TTIP und CETA ausführlich informiert. Nicht informiert ist die Öffentlichkeit darüber, dass dieser Investitionsschutz mit dem Verfassungsrecht kollidiert. Die Politik und mit ihr die Medien meiden das Thema. Selbst die erklärte parlamentarische Opposition gegen die geplanten Abkommen, in Deutschland zur Zeit die GRÜNEN und die LINKE, hat diese Ebene bisher nicht betreten, und die Europäische Kommission sowie die deutsche Bundesregierung natürlich erst recht nicht, obwohl seit etwa einem Jahr Abhandlungen öffentlich vorliegen, die den verfassungsrechtlichen Einspruch ausführlich begründen.¹ Ich möchte hier die Kollisionsstellen bezeichnen und dann begründen, dass der Investitionsschutz, wie er zur Zeit mit Kanada und den USA vereinbart werden soll, verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar ist.²

Von den Abkommen betroffen wäre auch die Justiz, sie hat es anscheinend aber noch nicht bemerkt. Auf einer Tagung zu den Abkommen, die kürzlich von mehreren Juristenverbänden, darunter einer Richtervereinigung und einer Rechtsanwaltskammer veranstaltet wurde, kamen die möglichen Auswirkungen der Abkommen auf die Justiz im Programm und den Beiträgen überhaupt nicht vor, sondern es wurden, wie schon in der allgemeinen Öffentlichkeit, die Konsequenzen für Politik und Gesetzgebung diskutiert.³ Auf die Betroffenheit auch der Justiz gehe ich deshalb besonders ein, in der Hoffnung, dass die in der und für die

Justiz Tätigen im weiten Sinne – Richter, Anwälte, vielleicht auch Verantwortliche in den Justizministerien – aufmerksam werden.

II. Grundbegriffe

Zunächst müssen ein paar Grundbegriffe geklärt werden. Es wird oft vom *Freihandel* und den *Freihandelsabkommen* gesprochen. Diese Abkommen sollen der internationalen Wirtschaft möglichst weitgehend die Freiheit von Zöllen und Abgaben, aber auch von anderen staatlichen Lasten und Hindernissen verschaffen, von den sogenannten nicht-tarifären Handelshemmnissen. Freihandel ist das Ziel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, des wohlbekannten GATT – *General Agreement on Tariffs and Trade* –, das von der Welthandelsorganisation – der WTO, *World Trade Organisation* – verwaltet und weiterentwickelt wird. Die WTO hat Schiedsgerichte eingerichtet – *Arbitration Panels* –, vor denen die Mitgliedstaaten ihre Streitigkeiten über behauptete Vertragsverletzungen miteinander austragen können.⁴

Etwas anderes ist der *Investitionsschutz* oder *Investorenschutz*. Er ist ein Kind der Entwicklungshilfe, die von der sogenannten Weltbank finanziert und gefördert wird. Die Weltbank wurde 1944 als Parallelinstitution zum Weltwährungsfonds gegründet, sie heißt offiziell *Bank for Reconstruction and Development* und hat ihren Sitz ebenfalls in Washington. Sie sollte zunächst den Wiederaufbau nach dem Krieg finanzieren und später den Entwicklungsländern Kredite ausreichen aus den Einlagen, die sie von ihren Mitgliedstaaten erhielt. Dann kam der Gedanke auf, auch privates Kapital für die Entwicklungshilfe heranzuziehen, diesem musste aber Rechtssicherheit geboten werden, welche die Rechtssysteme der Entwicklungsländer